

*Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein*

An den Vorsitzenden des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Andreas Beran, MdL
Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

24105 Kiel

Kiel, 6. September 2004

**Vorläufige Ergebnisse sowie mögliche Konsequenzen des Modellprojekts
„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Sozialausschusssitzung am 19. August habe ich zugesagt, den anliegenden Zwischenbericht schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dem komme ich hiermit nach. Ich darf Sie bitten, dem mitberatenden Innen- und Rechtsausschuss dieses Schreiben ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig lade ich die Abgeordneten beider Ausschüsse sehr herzlich ein an der

**Präsentationsveranstaltung
am Donnerstag, den 16. September 2004, 10.00 Uhr
in Lübeck, media docks**

teilzunehmen. Es sollen hier die Ergebnisse und möglichen Schlussfolgerungen des Modellprojekts „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ dargestellt und diskutiert werden. Der Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

*Lorentzendamm 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 3700*

Programm

- 10.00 Uhr** Begrüßung und Einführung durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Anne Lütkes
- 10.15 Uhr** Dr. Christian Lüders, Deutsches Jugendinstitut (DJI) München
Das Modellprojekt „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“ – Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Sicht des DJI
- 11.00 Uhr** Dr. Frank Rose, MJF
Das Modellprojekt aus der Sicht des Projektkoordinators in der Jugendabteilung des MJF
- 11.15 Uhr** Edgard Nehmer und Ralf Schulze, Fachbereich Jugend, Familie und Sport des Kreises Dithmarschen

Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Modellprojekts aus der Sicht des Kreises Dithmarschen
- 11.30 Uhr** *Pause*
- 12.00 Uhr** Resümee der Institutionen in der Hansestadt Lübeck nach dem Modellprojekt: Welche Angebote können die einzelnen Institutionen ihren Kooperationspartnern anderer Fachbereiche machen? Wo liegen die Grenzen?

Kurzstatements mit anschließender Aussprache
Polizeidirektor Jürgen Anhalt; Leiter der Polizeiinspektion Lübeck

Oberstaatsanwalt Joachim Bahr; Leiter der Jugendabteilung Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck

Franz-Josef Böcher; Familien- und Insolvenzrichter, Amtsgericht Lübeck

Irene Böhme, Leiterin des Jugendamtes / Jugendhilfe

Eckhard Lück, Schulrat in der Hansestadt Lübeck

Dr. Alvaro Seligmann Silva, Leitender Arzt und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie; Vorwerker Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Lübeck

13.00 Uhr Kurt Rohde, Schleswig-Holsteinischer Städtetag (angefragt)
Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Modellprojektes
aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Städtetages

13.15 Uhr Schlusswort der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein, Anne Lütkes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Lütkes', written in a cursive style.

Anne Lütkes

Bericht des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags am 19.08.2004

Antrag der Fraktion der CDU 15/1713

**Vorläufige Ergebnisse sowie mögliche Konsequenzen
des Modellprojekts**

„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“

I. Ausgangssituation

In den Medien sind immer wieder Berichte über Straftaten von Kindern¹ und Jugendlichen – in letzter Zeit vor allem zu Gewalttaten, Mädchen- und Kinderdelinquenz - zu finden. Das dort dargestellte Bild ist wegen der gezielten Präsentation spektakulärer Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Straftäter nicht repräsentativ, zutreffend ist allerdings, dass bundesweit seit den neunziger Jahren ein leichter Anstieg der Kinder- und **Gesamt**jugendkriminalität zu verzeichnen ist.

Bei näherer Betrachtung der von Kindern und Jugendlichen insgesamt begangenen Taten stellt man fest, dass Jugendkriminalität vielfach Ausdruck des Auslotens von Grenzen ist. Im Regelfall stellen daher Gesetzesverletzungen nur eine **alterstypische Episode** dar und sind kein Einstieg in eine kriminelle Karriere. Zutreffend ist es, auf *diese* Tätergruppe im Sinne des Erziehungsgrundsatzes maßvoll und interessen-gerecht zu reagieren. Dies geschieht seit längerer Zeit etwa auf der Grundlage des landesweit gültigen Diversionserlasses dadurch, dass entsprechende Ermittlungsverfahren nach einer Entschuldigung des Täters beim Opfer oder der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen – in einem Krankenhaus oder Tierheim – eingestellt werden.

Neben den Kindern und Jugendlichen, die selten straffällig werden und nur geringfügige Taten begehen, gibt es allerdings auch die Gruppe der so genannten **Mehrfach- und Intensivtäter**. Hierbei handelt es sich quantitativ um eine kleine Tätergruppe (zu ihr zählen nur etwa 5 % der männlichen Jugendlichen), die aber qualitativ durch eine wiederholte Straffälligkeit und die Begehung gerade von schweren Taten hervorgehoben ist. Auf die Gruppe der Mehrfach und Intensivtäter gehen bis zu 75 % aller registrierten Straftaten zurück. Auch für diese Tätergruppe existieren in Schleswig-Holstein bereits spezielle Reaktionsmöglichkeiten, so etwa das – inzwischen von anderen Bundesländern übernommene - vorrangige Jugendverfahren, das eine zeitnahe jugendgerichtliche Reaktion auf die Tat sicherstellt.

II. Das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“

Um die Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter weiter zu verbessern entwickelten der schleswig-holsteinische **Landkreistag** und der **Städteverband** Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (**MJF**), den **Jugendämtern** der Hansestadt **Lübeck** und des Landkreises **Dithmarschen** sowie dem Deutschen Jugendinstitut (**DJI**), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, das Konzept für das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“. Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der ver-

¹ Personen unter 14 Jahren (Kinder) können nach § 19 des Strafgesetzbuchs nicht schuldhaft im strafrechtlichen Sinne handeln und entsprechend auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gleichwohl wird vorliegend der Einfachheit halber auch bei Verstößen gegen strafrechtliche Normen durch Kinder von *Straftaten* gesprochen.

antwortlichen Institutionen, also insbesondere Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das **Mitte 2001** erstellte Projektkonzept sieht zwei Schritte vor:

- In der ersten Phase eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit in der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Dithmarschen, die als Modellregionen gewählt wurden,
- in der zweiten Phase - auf Basis der Analyse auf lokaler Ebene - die Suche danach, wie durch konkrete Absprachen und die Entwicklung geeigneter Verfahren die sichtbar gewordenen Probleme zukünftig vermieden werden können.

III. Der Bericht des Deutschen Jugendinstituts über die Kooperation der verschiedenen mit Mehrfach- und Intensivtätern befassten Institutionen als Ergebnis einer Auswertung der Fallakten

Im April 2003 legte das DJI dem MJF sodann die Ergebnisse seiner Schnittstellenanalyse vor. Vom DJI wurde hierbei betont, es stelle **bundesweit** ein absolutes **Novum** dar, dass mit Mehrfach- und Intensivtätern befasste Institutionen einem wissenschaftlichen Institut ihre **Akten öffnen** und sich einer kritischen Diskussion ihrer Arbeitsweisen stellen. Hierdurch sei die Möglichkeit geboten worden, von Praktikerinnen und Praktikern der betreffenden Institutionen bereits seit längerer Zeit angenommene Erklärungsmuster für eine nicht hinreichende Kooperation **wissenschaftlich zu hinterfragen** und – wie in vielen Fällen der Untersuchung des DJI – häufig zu bestätigen. Zur Überzeugung des **DJI** steht fest, dass ähnliche Befunde wie in den Modellstandorten auch in zahlreichen anderen Regionen Deutschlands bei einer entsprechenden Betrachtung festgestellt worden wären. Schleswig-Holstein ist mit Hilfe der vom MJF geförderten Forschung des DJI insoweit den anderen Bundesländern einen Schritt voraus, da für den hiesigen Bereich eine wissenschaftlich fundierte Schwachstellenanalyse vorliegt.

Aus der Analyse ergeben sich nach der Einschätzung des DJI Chancen für eine effektivere Gestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Das DJI kam **beispielsweise** zu dem Ergebnis, dass spätere Mehrfach- und Intensivtäter als Jugendliche in der **Schule** bereits sehr früh auffällig wurden. Die Schule scheine, so das DJI weiter, aber erst relativ spät nach Hilfe durch Kooperation mit anderen Institutionen zu suchen, und zwar dann, wenn der Problemdruck in der Schule sehr hoch werde. Gleichzeitig sei dann das Risiko, dass der Jugendliche von der Schule verwiesen werde, hoch. Darüber hinaus zeigt sich aus der Sicht des DJI, dass für die Schule die Zuständigkeiten im Jugendamt unklar seien.

Nach den weiteren Ergebnissen des DJI werden die **Jugendämter** von Polizei und Justiz (systematisch) sowie der Schule (bei Bedarf) informiert. Die Jugendämter berufen nach den Ergebnissen der Aktenanalyse institutionenübergreifende Helferkonferenzen ein und entscheiden – gemeinsam mit den Betroffenen – über den weiteren Hilfeverlauf. Das Jugendamt ist nach dem Ergebnis des DJI für die anderen Instituti-

onen die Anlaufstelle für Auskünfte über den Jugendlichen und die Einrichtungen der Jugendhilfe.

In Krisensituationen schließlich ist nach den Erkenntnissen des DJI die – weniger im Medieninteresse stehende - **Kinder- und Jugendpsychiatrie** von wesentlicher Bedeutung. Wenn für einen Jugendlichen, der sich in einer akuten Krise befindet unter hohem zeitlichem Druck eine Einrichtung gefunden werden müsse, stellen sich laut DJI Fragen der Zuständigkeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

IV. Die Arbeit in den Modellregionen

1. Vorgehensweise in Lübeck und Dithmarschen

Mit der vom DJI vorgelegten Aktenanalyse wurde die Basis bereitgestellt, auf der mit der zweiten Projektphase – einer Entwicklung von Verbesserungen der Kooperation vor Ort – aufgebaut werden konnte. Die Koordination erfolgte hierbei durch das MJF. In der **Modellregion Hansestadt Lübeck** wurden die Ergebnisse des DJI im Juni 2003 vorgestellt. Die lokal mit der Problematik beschäftigten Institutionen bestätigten dem DJI, die praktisch relevanten Schwachstellen aufgezeigt zu haben. Einen Monat nach der Präsentation konstituierte sich eine Steuerungsgruppe in Lübeck, zwischen Oktober 2003 und Februar 2004 arbeiteten 5 Arbeitsgruppen (Themen: Standardisiertes Frühwarnsystem, Zeitnahe Reaktion bei strafunmündigen Delinquenten, Zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafmündigen Mehrfach- und Intensivtätern, „Verschiebebahnhof“, Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug).

Insgesamt fanden in Lübeck 33 mehrstündige Sitzungen der Arbeitsgruppen und der Steuerungsgruppe statt. Neben der Moderation der Sitzungen wurden durch das MJF auch die Terminkoordination und Dokumentation der Arbeitsergebnisse mit hohem personellen Aufwand erbracht.

In der **Modellregion Kreis Dithmarschen** fand auf Einladung des Fachbereichs Jugend, Familie und Sport des Kreises im September 2003 die „Kreisrunde Jugend“ statt. Es handelt sich hierbei um ein Gremium, das ein- bis zweimal jährlich zusammentrifft und aus Vertretern derjenigen Institutionen des Kreises besteht, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Dort kam es – wie bereits zuvor in Lübeck – zu einer Vorstellung der Ergebnisse des DJI. Auch die dort anwesenden Praktikerinnen und Praktiker begrüßten die Vorlage der wissenschaftlichen Schwachstellenanalyse durch das DJI und wählten als Weg zur Verbesserung der Kooperation vor Ort, dass zu den drängendsten Themen (Frühwarnsystem, Helferkonferenzen in Einzelfällen, niedrigschwellige Angebote des Jugendamtes für Familien mit Erziehungsproblemen, Kooperation der Jugendgerichtshilfe mit der Jugendanstalt sowie der Jugendarrestanstalt, Kooperation Jugendamt mit Arbeitsamt) bilaterale Gespräche zwischen dem Jugendamt und den jeweils sonst betroffenen Institutionen geführt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche wird sodann in die Kreisrunde Jugend transportiert und somit dem vollzähligen Teilnehmerkreis zugänglich gemacht werden.

2. Vorläufige Ergebnisse in den Modellregionen

Die zweite Projektphase wird am 16. September 2004 durch eine Präsentationsveranstaltung in Lübeck abgeschlossen werden, die Arbeit in den Modellregionen dauert an. Unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des aktuellen Projektstandes können jedoch bereits jetzt die nachfolgenden Ergebnisse des Modellprojekts angeführt werden.

a) Standardisiertes Frühwarnsystem

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeit bestätigte sich aus Sicht der beteiligten Praktikerinnen und Praktiker – die Untersuchungsergebnisse des DJI untermauernd –, dass Mehrfach- und Intensivtäter bereits sehr früh auffällig werden. Die Informationsweitergabe unter den beteiligten Institutionen ist im Falle der Wahrnehmung einer solchen Information jedoch personenabhängig, die Schwelle für eine Beteiligung externer Stellen kann nach Institution unterschiedlich hoch sein. Der heutigen Kooperationswirklichkeit ist demgemäß nach den Erkenntnissen in den Modellregionen ein nicht unerhebliches Zufallsmoment immanent. Da Fehlentwicklungen insbesondere im Kindesalter später nur noch schwer korrigiert werden können, erscheint es nach den vorläufigen Ergebnissen in den Modellregionen geboten, die Informationsweitergabe und das Reaktionssystem zu vereinheitlichen. Sinnvoll erscheint ein standardisiertes Frühwarnsystem nach folgenden **Grundgedanken**:

- Die mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen beobachten nach den Schilderungen in den Modellregionen bei ihrer täglichen Arbeit immer wieder Faktoren, die, insbesondere wenn mehrere Kriterien gleichzeitig vorliegen, im Falle der Nichtintervention häufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklung und nicht selten auch zu einer kriminellen Karriere führen.
- Da beim ersten Feststellen der Kriterien die weitere Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist, sollte das Vorliegen derartiger Warnkriterien jedenfalls Anlass für eine eingehende Prüfung des Falles sein.
- In der Modellregion Dithmarschen wurden verschiedene Warnkriterien zusammengestellt. Falls ein Kriterium aus einem näher spezifizierten Risikokriterienkatalog erfüllt ist, soll die Institution, welche das Vorliegen des Kriteriums feststellt, dem **Jugendamt** als **zentraler Institution** Mitteilung machen. Das Jugendamt ermittelt nach Erhalt einer Meldung im Rahmen des Frühwarnsystems zunächst die weiteren relevanten Tatsachen (Diagnosephase). Sodann schließt sich die Prüfung der weiteren Schritte im Rahmen einer kollegialen Beratung an. Abschließend lädt das Jugendamt zu einer Helferkonferenz ein, die dem interdisziplinären Informationsaustausch dient. Diese hat insbesondere drei Aufgaben:
 - a) Teilziele formulieren
 - b) Teilziele operationalisieren
 - c) Erstellung einer Aufgabenbeschreibung und Aufgabenverteilung

Nach Abschluss der Helferkonferenz koordiniert das Jugendamt den weiteren Informationsaustausch und führt die Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen, der Familie und dem Jugendlichen fort.

b) Auffinden einer einzelfalladäquaten Einrichtung

Nach den Berichten der Praktikerinnen und Praktiker in der zweiten Projektphase kann es im Einzelfall für die zuständigen Jugendämter schwierig sein, eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden.

c) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen

Nach den Schilderungen in den Modellregionen kann es weiterhin trotz Auffindens einer Einrichtung mit dem für den Einzelfall geeigneten Profil an der Aufnahmebereitschaft dieser Einrichtung fehlen. Die Jugendämter vor Ort sehen dann keine Möglichkeit, eine Aufnahme durchzusetzen.

d) „Verschiebebahnhof“

Nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker vor Ort in den Modellregionen kann es insbesondere in krisenhaft zugespitzten Situationen dazu kommen, dass von den mit dem Fall befassten Institutionen die Verantwortung nicht übernommen wird. Das Kind oder der Jugendliche wird dann von einer an eine andere Institution weitergegeben, ohne dass eine – jedenfalls kurzfristige - Lösung gefunden ist.

Neben dem bewussten „Weiterverschieben“ eines Kindes kann **nach den Berichten aus der Praxis** ein weiterer Grund für Fehler in Krisenfällen darin liegen, dass die Kompetenzen der einzelnen beteiligten Institutionen nicht hinreichend bekannt sind. So wurde in den Modellregionen berichtet, dass zwar die Kinder- und Jugendpsychiatrie häufig als potentiell aufnahmepflichtige Institution angesehen wird, allerdings werde hierbei ebenso häufig verkannt, dass es neben einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung auch einer psychiatrischen Diagnose bedarf, damit ein Kind oder Jugendlicher in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen werden *darf*.

Schließlich machten die Praktikerinnen und Praktiker deutlich, dass bei den beteiligten Institutionen zu wenig über die bereits vor Ort bestehenden Inobhutnahmestellen bekannt sei.

e) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes

Von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen wurde zum Teil bemängelt, dass das Jugendamt zwar - auch in krisenhaft zugespitzten Situationen - eine zentrale Rolle einnehme, dieser hervorgehobenen Stellung aber nicht vollständig gerecht werden könne, weil kein kontinuierlicher, fachlich hoch qualifizierter Notdienst flächendeckend sichergestellt sei.

f) Notwendigkeit freiheitsrelevanter Maßnahmen

Im Rahmen des Modellprojektes wurde schließlich von einem Teil der beteiligten Praktikerinnen und Praktikern für seltene und extrem schwierige Fälle ein Bedarf an solchen nicht strafrechtlichen Maßnahmen gesehen, die in die Freiheit der Person eingreifen, da schwierigste Kinder und Jugendliche auf andere Art und Weise für Hilfen nicht erreichbar seien und eine Gefährdung Dritter anders nicht verhindert werden könne.

g) Informationsweitergabe Polizei - Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erhält Informationen überwiegend mittels Ermittlungsakten - und nur im Falle eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird eine solche angelegt - von der Polizei. Eine wichtige Information für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nach Einschätzung der Praxis, wer überhaupt von der Polizei als Mehrfach- und Intensivtäter angesehen wird. Insofern ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine noch bessere Kooperation notwendig und sinnvoll.

h) Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe untersucht bei strafmündigen Jugendlichen die aktuelle Situation, um dem Jugendgericht im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens zu berichten und sinnvolle Maßnahmen zur Ahndung vorzuschlagen. Im Hinblick auf den betroffenen Jugendlichen ist es zudem Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Prognosen für eine weitere Entwicklung abzugeben und mögliche Perspektiven aufzuzeigen. Nach den Schilderungen in den Modellregionen erhalten die **Sozialberatungsstellen** in den Stadtteilen zurzeit **Anfragen von der Jugendgerichtshilfe**, falls diese eine Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle wünscht. Hier erscheint aus Sicht der Praxis vor Ort eine **Standardisierung** sinnvoll.

i) Zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts

Das Jugendgericht wird mittels eines Antrags oder einer Anklage der Staatsanwaltschaft mit der Tat eines Jugendlichen befasst, zum Teil erhält es auch unmittelbar von der Polizei Informationen. Aus Sicht der beteiligten Institutionen ist es für die erzieherische Einwirkung grundlegend, dass auf Straftaten Jugendlicher eine zeitnahe justizielle Reaktion erfolgt.

j) Übergang in den und aus dem Jugendstrafvollzug

Während die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei nur vereinzelt und geringfügig in Erscheinung tretenden Jugendlichen zum ganz überwiegenden Teil im Wege der Diversion, etwa nach Entschuldigung beim Tatopfer und Erbingung von Arbeitleistungen in einem Krankenhaus oder Tierheim, abgeschlossen werden, gelangen

Mehrfach- und Intensivtäter häufig in den Jugendvollzug. Zur Verbüßung wechseln die Jugendlichen aus ihren Wohnorten im Falle von Jugendarresten in die Jugendarrestanstalt oder im Falle von – nicht zur Bewährung ausgesetzter – Jugendstrafe in die Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein. Aus Sicht der Praxis in den Modellregionen kann die Kooperation zwischen den kommunalen Jugendämtern am Wohnort der Jugendlichen und den Justizvollzugseinrichtungen in bestimmten Bereichen bereits durch einfache Maßnahmen effektiv verbessert werden – was zum Teil im Rahmen des Modellprojekts bereits geschehen ist.

Von den Teilnehmern einer Arbeitsgruppe wurde eine **Informationsbroschüre** für die Jugendämter und die Jugendlichen erarbeitet, welche die Gestaltung des Vollzuges und die dort bestehenden Möglichkeiten schulischer und sonstiger Art verdeutlicht.

Die Kommunikation und Kooperation wird aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin dadurch verbessert werden, dass im Rahmen des Modellprojektes eine **Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei sämtlichen kommunalen Jugendämtern** des Landes angefertigt wurde.

Ebenfalls optimiert wurden im Modellprojekt die **Unterlagen, mit deren Hilfe die Übergabe zu Beginn und gegen Ende des Jugendstrafvollzuges zwischen Jugendamt und Justizvollzug bzw. Justizvollzug und Jugendamt** durchgeführt wird. Diese werden so gestaltet werden, dass eine gemeinsame pädagogisch-konzeptionelle Planung von Jugendamt vor Ort und Jugendvollzug erleichtert wird.

Weiterhin gewannen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Modellprojekts die Einsicht, dass *vor* und *im* Jugendstrafvollzug die Gefahr besteht, dass psychiatrische Krankheitsbilder teilweise nicht erkannt werden, so dass der Fall eintreten kann, dass jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter an den falschen Maßnahmen teilnehmen. Um dies in Zukunft auszuschließen, soll nach der Vorstellung der Praxis von den Jugendgerichtshilfen der beteiligten Kommunen und der Jugendanstalt ein Prüfschema entwickelt werden, mit dessen Hilfe zumindest eklatante psychiatrische und psychische Auffälligkeit durch Vollzugsmitarbeiter rechtzeitig festgestellt und eine psychiatrische Behandlung in die Wege geleitet werden können.

Für den Übergangsbereich aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit kann es nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker aus den kommunalen Jugendämtern zum Teil Schwierigkeiten bereiten, für die aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen Plätze in Einrichtungen zu finden (vgl. oben b) und c)).

V. Mögliche Konsequenzen aus den vorläufigen Ergebnissen des Modellprojekts

Auch unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit vorstehend genannter Ergebnisse des Modellprojekts wird aus Sicht des MJF bereits jetzt deutlich, dass zur angemessenen Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter ein Tätigwerden in den Bereichen **Prävention und Intervention** – hier wenn nicht anders möglich auch durch freiheitsrelevante Maßnahmen bis hin zur strafrechtlichen Sanktion - erforderlich ist.

1. Prävention

Aus Sicht des MJF ist es sinnvoll, den Weg der Einführung eines Frühwarnsystems unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu beschreiten. Ein wesentlicher Fortschritt wird erreicht, wenn Absprachen über die Teilnahme der mit der Thematik befassten Institutionen am Frühwarnsystem abgeschlossen sind. Die Ergebnisse des Modellprojekts bestätigen die Annahme, dass die Erziehungskompetenz der Eltern ein entscheidender Faktor für die Verhinderung krimineller Karrieren ist. Insofern sollte das Frühwarnsystem genutzt werden, um Eltern die erforderliche Hilfe bei der Erziehung anbieten zu können.

2. Intervention

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es bei einzelnen Kindern und Jugendlichen auf Grund schwerer emotionaler und sozialer Störungen dazu kommen, dass ihr normabweichendes Verhalten sich in einer gehäuften Begehung von Straftaten oder der Verwirklichung schwerer und schwerster Deliktstatbestände äußert. In diesem Fall ist der Staat zur Verhinderung einer weiteren Beeinträchtigung des Kindeswohls sowie zum Schutz anderer Personen verpflichtet, zu intervenieren. Dies gilt insbesondere, wenn sich das abweichende Verhalten des Kindes oder Jugendlichen in krisenhaft zugespitzten Situationen äußert. Als **rechtliche Mittel** für ein Eingreifen des Staates stehen bei strafunmündigen Kindern die Instrumentarien des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung (dazu unten a), bei strafmündigen Jugendlichen tritt das Jugendstrafrecht hinzu (dazu unten b).

a) Intervention nach Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht

Nach dem Bild unserer Verfassung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen das Recht und die Pflicht der Eltern. Dem Staat kommt allein die Rolle zu, über die Betätigung zu wachen. Während es somit im Normalfall Aufgabe der Eltern ist, auf Erziehungsprobleme ihrer Kinder – ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes und anderer Institutionen - zu reagieren, kann dies bei stark abweichendem Verhalten anders sein. In derartig schwierigen Fällen, die stets auf dem Hintergrund der familiären Situation zu sehen sind, ist es erforderlich, dass das Jugendamt die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung prüft und falls nicht anders möglich auch Kinder und Jugendlichen aus der Familie herausnimmt, um sodann etwa eine Heimerziehung oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchzuführen.

aa) Im Rahmen des Modellprojekts erkannte praktische Probleme

(1) Auffinden der einzelfalladäquaten Einrichtung

Die im Rahmen des Modellprojekts zu Tage getretenen Schwierigkeiten für die zuständigen Jugendämter, im Einzelfall eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kin-

des oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden, sind kein neues Phänomen. Bereits 1999 wurde intensiv über eine Lösung diskutiert. Am Ende der damaligen Diskussion stellten die Schleswig-Holsteinischen Landkreise und kreisfreien Städte eine „Konzeption zur Prävention und Intervention bei der Betreuung delinquenten Kinder- und jugendlicher Intensivtäter im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe“ vor. Ein wesentlicher Bestandteil war folgende Aussage:

„Die örtlichen Jugendhilfeträger schließen (innerhalb eines auf Landesebene zwischen den beteiligten kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege noch zu regelnden Rahmenvertrages) mit den geeigneten freien Trägern vor Ort Kooperationsverträge über eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der in §§ 78a KJHG genannten Vorschriften. Über diesen Weg wird eine verlässliche Aufnahmebereitschaft im Bedarfsfall sichergestellt“.

Wie das Modellprojekt zeigt, ist eine derartige Verlässlichkeit nicht erreicht worden. Da es sich um ein landesweites, auch über die Modellregionen hinaus relevantes Problem handelt, hat das Landesjugendamt eine Expertengruppe zusammengerufen und diese gebeten, Lösungen zur genannten Problematik zu entwickeln. Die Expertinnen und Experten stammen aus Polizei, Justiz, Schule, Jugendämtern, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einem Kinder- und Jugendhilfeverband. Nach der Einschätzung der Teilnehmenden – die vom MJF geteilt wird - erscheint die Einrichtung einer **Clearingstelle beim Landesjugendamt** möglich und sinnvoll, die von den kommunalen Jugendämtern im Bedarfsfall angerufen werden kann und die zusichert, dass für jeden Fall eines „schwierigen“ Jugendlichen nach 1 bis maximal 2 Tagen eine Einrichtung in Schleswig-Holstein dem örtlichen Jugendamt vorgeschlagen werden kann, welche den Jugendlichen aufnimmt und behält.

(2) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen

Nach dem dargelegten Konzept einer Clearingstelle beim Landesjugendamt ist die von der Clearingstelle benannte Einrichtung zur Aufnahme des entsprechenden Falles bereit.

(3) „Verschiebebahnhof“

Um die von den Praktikerinnen und Praktikern beschriebenen „Verschiebebahnhöfe“ zu verhindern, sind verbindliche Absprachen über das Vorgehen in derartigen Krisenfällen erforderlich, die vor Ort erarbeitet werden müssen. Sinnvoll ist es darüber hinaus auf Landesebene Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, um die Tätigkeitsfelder, Möglichkeiten und Grenzen transparent zu machen und damit Missverständnisse zu verhindern.

(4) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes

Die von der im Modellprojekt beteiligten Praxis aufgezeigte Notwendigkeit eines fachlich hoch qualifizierten Notdienstes des Jugendamtes erscheint einleuchtend, diese Forderung ist indessen im Lichte der angespannten finanziellen und damit auch personellen Situation der Kommunen zu sehen. Mit relativ geringem Kostenaufwand umsetzbar könnte etwa die Besetzung eines Notdienstes des Jugendamtes durch sämtliche dort tätige sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, auch wenn diese nicht fallzuständig sind. Für besonders schwierige Fälle könnte der Bereitschaftsdienst in Form von essentiellen Unterlagen „gebreeft“ werden. Personalintensivere Veränderungen dürften kaum realistisch sein.

bb) Tatsächlicher und rechtlicher Rahmen für freiheitsrelevante Maßnahmen

Die von einem Teil der in das Modellprojekt einbezogenen Praxis erhobene Forderung nach freiheitsrelevanten Maßnahmen sowie die in der Öffentlichkeit bestehende Besorgnis wegen massiver und wiederholter Taten durch Kinder und Jugendliche ist ernst zu nehmen. Freiheitsrelevante Maßnahmen sind bereits nach der heutigen Gesetzeslage in eng begrenzten Ausnahmefällen im nachfolgend aufgezeigten **rechtlichen** Rahmen zulässig. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es nicht. Diese Maßnahmen können als zeitlich eng befristete Krisenintervention auch **pädagogisch** sinnvoll sein. Sie sind nicht mit der Einführung einer institutionellen geschlossenen Einrichtung verbunden. Denn die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg zeigen, dass institutionalisierte Einrichtungen einer geschlossenen Unterbringung gerade nicht die richtige Antwort auf Probleme Jugendlicher sind, die in Form massiver Straffälligkeit ihren Ausdruck finden.

(1) Stationäre Unterbringung und elterliche Sorge

In krisenhaft zugespitzten Situationen ist es wie eingangs erwähnt zum Teil erforderlich, dass die Kinder und Jugendlichen statt im Elternhaus in einer Jugendhilfeeinrichtung stationär untergebracht werden.

Praktisch kommt es in den hier behandelten Fällen gelegentlich vor, dass die Eltern als originär Sorgeberechtigte mit einer solchen fachlich angezeigten Unterbringung auch nach Erläuterung durch die Fachkräfte des Jugendamtes nicht einverstanden oder – etwa wegen Abwesenheit - zu einer Willensäußerung außerstande sind. In diesem Fall ist das Jugendamt *berechtig* und - zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls - *verpflichtet*, beim Familiengericht die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil elterlichen Sorge zu beantragen (vgl. § 50 Abs.3 S.1 SGB VIII). Damit kann das Ziel erreicht werden, dass der neue Sorgeberechtigte den Aufenthalt in einer bestimmten stationären Einrichtung anordnet.

Nach den einschlägigen zivilrechtlichen Regelungen (§ 1666 BGB) ist für den Entzug des Sorgerechts entscheidend, ob eine **Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** vorliegt. Eine solche Gefährdung ist etwa gegeben bei Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die auf Er-

ziehungsunvermögen der Eltern beruhen. Da der Eingriff in das Elternrecht schwer wiegt, darf ein Entzug des Sorgerechts nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Der Antrag des Jugendamtes an das Familiengericht kann mithin nur dann erfolgreich sein, wenn er die Darlegung beinhaltet, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen erfolglos durchgeführt wurden. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird das Familiengericht – gegebenenfalls durch einen Bereitschaftsrichter in Form einer vorläufigen Anordnung – den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht ganz oder teilweise entziehen. Wird den Eltern das Sorgerecht nur *teilweise* entzogen, kann das Kind oder der Jugendliche einen Ergänzungspfleger erhalten. Im Falle des *vollständigen* Entzuges erhält es einen Vormund. In beiden Fällen kann das Jugendamt zum Pfleger oder Vormund bestellt werden (Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft). Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Der vom Gericht eingesetzte neue Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann sodann den Aufenthalt des Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bestimmen. Hiermit ist der Weg beschrieben, wie – auch in Krisenfällen – der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, auch ohne oder gegen den Willen der Eltern, durchgesetzt werden kann.

Da in den hier relevanten Fällen der Praxis jedoch Kinder und Jugendliche häufig nicht freiwillig in stationären Einrichtungen verbleiben, stellt sich die Frage, wie der Aufenthalt durch freiheitsrelevante Maßnahmen sichergestellt werden kann.

(2) Arten freiheitsrelevanter Maßnahmen: Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Bei derartigen Maßnahmen ist wegen der rechtlich unterschiedlichen Einordnung zwischen einem Freiheitsentzug und einer bloßen Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden (vgl. Palandt-*Diederichsen*, 63. Aufl., § 1631b BGB, Rn.2-3).

Freiheitsentzug bedeutet insoweit den staatlich angeordneten Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder eines Jugendlichen gegen oder ohne dessen Willen. Kennzeichnend sind das Festhalten in einem bestimmten beschränkten Raum, die ständige Überwachung des Aufenthalts sowie das Verhindern einer Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen.

Eine bloße **Freiheitsbeschränkung** - und damit kein Freiheitsentzug - hingegen liegt dann vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit zur Sicherung eines pädagogischen Prozesses altersgemäß für kürzere Zeit, d. h. maximal für wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Praktisch stellen die stationäre Betreuung in einer Einrichtung für Erziehungshilfe mit den daraus resultierenden Grenzsetzungen ebenso wenig einen Freiheitsentzug dar wie dies Maßnahmen tun, die begrenzte Ausgangszeiten beinhalten (etwa Hausarbeitsstunden und Stubenarrest). Ebenfalls eine reine Freiheitsbeschränkung und kein

Freiheitsentzug ist gegeben, wenn das Verlassen eines Gebäudes auf Grund des allgemeinen Schutzes erschwert wird, etwa das nächtliche Verschließen der Haustür.

(3) Rechtliche Voraussetzungen

(a) Freiheitsbeschränkung

Maßnahmen, welche lediglich mit einer Freiheitsbeschränkung in dem oben genannten Sinne verbunden sind, bedürfen keiner gesonderten richterlichen Genehmigung. Dies bedeutet, dass der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts derartige Freiheitsbeschränkungen eigenständig anordnen kann.

Allerdings werden derartige Maßnahmen im Falle massiv delinquenten Kinder und Jugendlicher häufig nicht ausreichen, um sie zum Verbleib in der stationären Einrichtung zu veranlassen. Hier stellt sich sodann die Frage nach der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen.

(b) Freiheitsentzug

(aa) Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne gerichtliche Entscheidung nur *vorübergehend* zulässig und nur *insoweit*, wie sie *zur Abwehr von Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder einer Gefahr für Leib oder Leben Dritter erforderlich* sind. Die Freiheitsentziehung ist ohne (jedenfalls nachgeholt) gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Eine Gefahr in dem genannten Sinne ist dann gegeben, wenn ein durch beliebige Ursachen eingetretener ungewöhnlicher Zustand vorliegt, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Eine **Lebensgefahr** liegt vor bei der Gefahr der Fremd- oder Selbsttötung, **Leibesgefahr** meint mehr als eine drohende einfache Körperverletzung. Eine drohende schwere Erkrankung kann jedoch genügen. Eine über die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen andauernde Freiheitsentziehung ist nur mit Zustimmung des Familiengerichts zulässig.

(bb) Sonstige freiheitsentziehende Unterbringung

Neben den Fällen einer Aufnahme in eine Inobhutnahmestelle kann in eng umrissenen Grenzen auch eine freiheitsentziehende Unterbringung in sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe erforderlich sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 1631b BGB) ist – abgesehen von akuten Gefahrensituationen – die Unterbringung mit Freiheitsentziehung nur dann zulässig, wenn sie durch das Familiengericht genehmigt wurde. Fälle von notwendigen Eilentscheidungen ohne gerichtliche Beteiligung dürften praktisch ausgeschlossen sein, da die Bereitschaftsrichter der Gerichte über Notruftelefonnummern rund um die Uhr erreichbar sind. Das Gericht wird einen entsprechenden Antrag positiv bescheiden, wenn die freiheitsentziehende Unterbringung im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Dies ist bei einer massiven

Störung des Sozialverhaltens anzunehmen, nicht jedoch bei bloßer geringfügiger Kriminalität, ebenfalls nicht – aufgrund der Spezialität anderer Maßnahmen – bei manifesten psychischen Störungen sowie bei medizinischer und / oder psychiatrischer Behandlungsbedürftigkeit, wenn und soweit die Behandlung ohne einen Freiheitsentzug möglich ist. Das Familiengericht prüft nach dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Falle eines Antrags des Jugendamtes auf freiheitsentziehende Maßnahmen, ob weniger in die Rechte des Kindes oder Jugendlichen einschneidende Maßnahmen möglich sind oder ob sie bereits erfolglos durchgeführt wurden. Die Familiengerichte verlangen insoweit eine entsprechende Dokumentation der Jugendämter.

Um hier das Scheitern einer Krisenintervention aufgrund unzureichender Dokumentation im Einzelfall zu verhindern, sollte (auch) auf Landesebene eine noch engere Kooperation zwischen Justiz und kommunalen Jugendämtern gefördert werden. Sinnvoll erscheint eine Fortbildung mit der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens beider Institutionen.

(4) Zusammenfassung

- Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die mit schwierigsten Kindern und Jugendlichen befassten Praktikerinnen und Praktiker teilweise einen Bedarf nach freiheitsrelevanten Angeboten für diese Gruppe sehen.
- Der **rechtliche** Rahmen für derartige Angebote besteht bereits heute. Um ihn gleichermaßen effektiv wie rechtsstaatlich einwandfrei zu nutzen, ist insbesondere eine Durchführung sowie qualifizierte Dokumentation der weniger eingriffintensiven Maßnahmen durch die Jugendämter sowie die anderen beteiligten Institutionen erforderlich.
- Das MJF als Träger der überörtlichen Jugendhilfe hat – da eine Zusage der kommunalen Spitzenverbände zur Gewährleistung der Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen auch bei schwierigen Jugendlichen aus dem Jahr 1999 jedenfalls **praktisch** nicht umgesetzt ist – eine Expertengruppe einberufen. Diese hält nach dem Ergebnis der bisherigen Beratungen eine Clearingstelle beim Landesjugendamt für sinnvoll und realisierbar, welche binnen 1 bis 2 Tagen dem anfragenden örtlichen Jugendamt eine aufnahmebereite Einrichtung in Schleswig-Holstein vorschlägt. Das Landesjugendamt wird die Arbeit der Expertengruppe weiter unterstützen und das seinerseits erforderliche zur Einrichtung einer Clearingstelle der genannten Art tun.

b) Strafrechtliche Intervention

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sind Jugendliche schuldfähig, so dass gegen sie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können. Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gelten für sie jedoch nicht die Normen des Erwachsenenstrafrechts, vielmehr ist *zwingend* Jugendstrafrecht anzuwenden. Auch auf Personen, die diese

Altersgrenze überschritten haben, *kann* vor der Vollendung des 21. Lebensjahres Jugendstrafrecht Anwendung finden.

Die von den Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen des Modellprojekts gemachten Vorschläge einer besseren Informationsweitergabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft sind ebenso sinnvoll wie die Standardisierung der Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe. Eine zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts – die einen hohen Stellenwert hat - sollte nicht im Wege des unter dem Gesichtspunkt der Beschuldigtenrechte problematischen „vereinfachten Jugendverfahrens“ angestrebt werden, sondern durch eine verbesserte Kooperation zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und sozialen Diensten der Kommunen. Die Aktenbearbeitung kann hier insbesondere im Falle von Mehrfach- und Intensivtätern durch entsprechende organisatorische Abläufe in vielen Verfahren beschleunigt werden. Der beste Weg, dies zu erreichen, ist die Vereinbarung entsprechender Vorgehensweisen, wie es im Rahmen des bereits eingangs erwähnten, inzwischen über Schleswig-Holstein hinaus erfolgreichen vorrangigen Jugendverfahrens (Flensburger Modell) bereits praktiziert wird.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist schließlich eine weiter verbesserte Gestaltung des Übergangs in den und aus dem Jugendstrafvollzug. Über die bereits im Rahmen des Modellprojekts erfolgten Verbesserungen im Detail hat das MJF zur Analyse der strukturellen Veränderungsbedarfs eine Expertenrunde eingeladen, die unter Beteiligung der Rechts-, Vollzugs- und Jugendabteilung des MJF ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Expertengruppe prüft zur Zeit unter Berücksichtigung der Praxis in anderen europäischen Staaten, wie die Betreuungsintensität der Jugendlichen vor, während und nach dem Vollzug durch einen bei der Jugendgerichtshilfe angesiedelten freien Träger („**Verbindungsdienst**“) verbessert werden kann.

VI. Ergebnis und Ausblick

- 1) In Form der vom DJI durchgeführten wissenschaftlichen Analyse zur Kooperation der beteiligten Institutionen liegt in Schleswig-Holstein – bundesweit einmalig - eine wissenschaftliche Basis für einen ebenso rationalen wie effektiven Umgang mit dem Phänomen jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern vor.
- 2) Auf dieser Grundlage sind vor Ort in den Modellregionen bereits Verbesserungen erzielt worden (z.B. Broschüre der Jugendanstalt für die Jugendämter), weitere konzeptionelle Verbesserungen (z.B. Frühwarnsystem) wird gearbeitet.
- 3) Die bisherige Arbeit in den Modellregionen gemeinsam mit den dort tätigen Praktikerinnen und Praktikern hat deutlich gemacht, dass neben der Prävention auch in bestimmten Fällen eine staatliche Intervention erforder-

lich sein kann. Hierzu zählen unter rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zulässige und fachlich sinnvolle freiheitsrelevante Angebote auf der Basis des Kinder-, Jugendhilfe- und Familienrechts ebenso wie die Anwendung des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des diesem zugrunde liegenden Erziehungsgedankens.

- 4) Wegen der projektübergreifenden Bedeutung hat das Landesjugendamt zwei Expertengremien einberufen.

Soweit eines dieser Gremien die Etablierung einer Leitstelle beim Landesjugendamt vorschlägt, welche einem suchenden kommunalen Jugendamt äußerst zeitnah für jeden Jugendlichen eine aufnahmebereite Einrichtung in Schleswig-Holstein nennt, wird das MJF diesen Vorschlag weiterhin fördern.

Soweit die weitere Gruppe von Expertinnen und Experten als Weg zur besseren Betreuung von Jugendlichen vor, während und nach dem Jugendvollzug die Einführung eines mit der Jugendhilfe eng kooperierenden Trägers vorgeschlagen hat, unterstützt das MJF die weitere Diskussion über die Detail-Ausgestaltung dieses Konzeptes.